

Siesta sollte möglich sein: LANV plädiert für flexible Arbeitszeiten an heissen Tagen

Gemäss der Gewerkschaft geht eine Gampriner Firma mit gutem Beispiel voran: Hier kann die Arbeitszeit auf 5 bis 14 Uhr verschoben werden.

Elias Quaderer

In den nächsten Wochen dürften für viele Bauarbeiter in Liechtenstein die Bauferien beginnen. Aber die aktuelle Tropenhitze verlangt ihnen vor dem Urlaub noch einiges ab: Steigt das Thermometer über 30 Grad, nehmen beim Arbeiten im Freien nicht nur die gesundheitlichen Risiken, sondern auch die Unfallgefahr deutlich zu. Und es ist davon auszugehen, dass in Zukunft Tage mit extremer Hitze immer häufiger vorkommen werden.

Aus diesem Grund schlägt Christine Marty, Arbeitsmedizinerin bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), vor, sich an den Mittelmeerländern zu orientieren. «Vonseiten Arbeitsmedizin kommen wir nicht drum herum, Überlegungen in Richtung Siesta zu machen», sagte Marty im Interview mit dem «Tagesanzeiger». Das bedeutet: Die Arbeitnehmenden würden am Morgen früher beginnen, über den Mittag eine längere Pause – die Siesta – einlegen und erst am späteren Nachmittag die Arbeit wieder aufnehmen.

Mehr Flexibilität bei den Arbeitszeiten wünscht sich auch Fredy Litscher, stellvertretender Co-Geschäftsführer beim Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV). «Die individuellen Bedürfnisse sind unterschiedlich», meint der Gewerkschafter. «Deshalb plädiere ich dafür, den Arbeitnehmenden an den heissen Tagen – wo möglich – mehr Flexibilität einzuräumen, ob sie zum Beispiel früher am Morgen beginnen möchten und entsprechend früher aufhören oder, wie von Frau Marty vorgeschlagen, eine Siesta machen wollen.» Ande-

rerseits sollte es auch möglich sein, an der bisherigen Routine festzuhalten, wenn dies vom Mitarbeiter gewünscht werde. «Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmende im Freien, denn auch drinnen kann es sehr warm werden», so Litscher.

Gleitzeitmodell habe sich «auf jeden Fall» bewährt

Es gebe bereits Unternehmen, die diesbezüglich mit gutem Beispiel vorangehen, teilt Litscher mit. So ermögliche der Beschichtungshersteller Teknos in Gamprin, die Arbeitszeit auf 5 bis 14 Uhr zu verschieben.

Auf Anfrage bestätigt die Firma, dass man seit einigen Jahren nach diesem Gleitzeitmodell arbeite – und das Modell habe sich «auf jeden Fall» bewährt. Einerseits werde die Flexibilität von den Mitarbeitenden sehr geschätzt. Andererseits werde mittels Absprachen innerhalb der einzelnen Mitarbeiterteams dennoch gewährleistet, dass der Betrieb trotz verschiedener Arbeitszeiten stets reibungslos funktioniere.

Allerdings braucht es im Fall von Bauarbeitern auch das Verständnis der Gesellschaft für flexiblere Arbeitszeiten. So klagte vergangenen Sommer der Schweizer Baumeisterverband, dass es vielerorts wegen der geltenden Lärmvorschriften nicht mehr möglich sei, die Arbeiten auf kühlere Stunden – wie am frühen Morgen – zu verlegen.

Arbeitsverweigerung ist im Extremfall möglich

Ein generelles Hitzefrei am Arbeitsplatz kennt Liechtenstein nicht. Aber es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers: Er muss dafür sorgen, dass die



Ein Bauarbeiter kühlt sich ab: Die aktuelle Hitzewelle ist eine Herausforderung für alle, die im Freien arbeiten.

Bild: Keystone

Mitarbeiter vor übermässiger Hitze und Sonneneinstrahlung geschützt sind. Beim Arbeiten im Freien sind dafür auch Schutzmassnahmen zu ergreifen. So muss etwa für angemessene Kleidung, Sonnencreme und genügend Wasser gesorgt werden.

In Österreich besteht seit 2019 auch die Möglichkeit,

dass bei Temperaturen ab 32,5 Grad im Schatten die Arbeiten auf Baustellen eingestellt werden – sofern kein kühlerer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob es «hitzefrei» gibt, liegt allerdings beim Arbeitgeber.

«Natürlich können wir uns auch für Liechtenstein eine Re-

gelung wie in Österreich vorstellen», erklärt Fredy Litscher vom LANV. Aber die Gewerkschaft appelliere in erster Linie an die Fürsorgepflicht der Arbeitgeber. Und «wir sind überzeugt, dass sich die grosse Mehrheit ihrer Verantwortung für die Gesundheit der Arbeitnehmenden bewusst ist», so Litscher.

Sollte ein Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht dennoch verletzen, können die Mitarbeiter im Extremfall die Arbeit verweigern. Allerdings dürfen sie der Arbeit nicht einfach fernbleiben, «ohne den Arbeitgeber zuvor verwarnt respektive auf ihre dringenden Bedürfnisse hingewiesen zu haben», schliesst Litscher.



★ HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ★ SIE HABEN GEWONNEN! ★

«VATERLAND»-ABONNENTEN HABEN MEHR VORTEILE:

Heute ist Ihr persönlicher «Vaterland»-Glückstag:

WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL FREUDE MIT IHREM EINKAUFSGUTSCHEIN IM WERT VON CHF 100.–

Manuela Risch
aus Schaan



2023

HABEN SIE AN 100 TAGEN, 100 CHANCEN AUF 100 FRANKEN.

SIE HABEN GEWONNEN? RUFEN SIE UNS AN (MO-FR): TEL. +423 236 16 61.

ES IST IHR GLÜCKSTAG ★ NUR MIT IHREM ANRUF HABEN SIE EINEN 100-CHF-EINKAUFSGUTSCHEIN DES REGIONALEN ONLINE-SHOPS HIERBEIMIR.LI GESICHERT. ERFÜLLEN SIE SICH EINEN WUNSCH AUS IHREN REGIONALEN LIEBLINGSGESCHÄFTEN.